

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen
LiFaTec GmbH
Faseroptik und Optoelektronik, 35625 Hüttenberg-Rechtenbach

I. Allgemeines

1. Allen gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte mit den Bestellern liegen ausschließlich diese Verkaufs- und Zahlungsbedingungen zugrunde, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
2. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

II. Angebot

1. Unsere Angebote sind in allen Teilen freibleibend. Muster gelten als Typenmuster, die den ungefähren Ausfall der Ware veranschaulichen sollen. Sie begründen keinen Anspruch des Bestellers darauf, dass die gelieferte Ware in allen Einzelheiten diesem Muster entspricht.
2. Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, können wir diese innerhalb von 2 Wochen annehmen. Die Annahme erfolgt per Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware an den Besteller. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten.
3. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit dem Zulieferer. Bei Nichtverfügbarkeit der Leistung informieren wir den Besteller unverzüglich und erstatten die Gegenleistung zurück.
4. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Der Lieferant ist verpflichtet, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
5. Der Besteller steht dafür ein, dass von ihm vorgelegte Ausführungszeichnungen in Schutzrechte Dritter nicht eingreifen. Werden dennoch wegen Verletzungen von Schutzrechten von Dritten Ansprüche gegen den Lieferanten geltend gemacht, so hat der Besteller ihn im vollen Umfang schadlos zu halten.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist, verstehen sich die Preise ab Werk, ausschließlich der Kosten für etwaige Verpackung und ausschließlich Umsatzsteuer. Die Versandkosten trägt der Käufer.
2. Der Kaufpreis ist innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto oder innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto zahlbar. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kommt der Besteller ohne Mahnung in Verzug.
3. Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 4 Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreisstigerungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5% des vereinbarten Preises, so hat der Käufer ein Kündigungsrecht.

4. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber entgegengenommen. Die Kosten der Diskontierung trägt der Käufer. Erweist sich ein Wechsel als nicht diskontierfähig und wird er nicht eingelöst, so ist der Kaufpreis innerhalb von 8 Tagen nach Aufforderung durch den Lieferanten zu begleichen.
5. Der Lieferant ist berechtigt, im Falle des Verzuges des Käufers Zinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen, soweit der Käufer nicht nachweist, dass ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten.
6. Mit Ansprüchen, gleichgültig auf welchem Rechtsgrund sie gestützt werden, die nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, kann der Käufer nicht aufrechnen. Der Käufer kann wegen dieser Ansprüche auch kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

IV. Gefahrübergang und Entgegennahme

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware gehen mit Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über. Dies gilt auch für Teillieferungen und bei Lieferungen frei Empfangsort sowie bei der Versendung mittels Mitarbeitern und Fahrzeugen des Lieferanten. Der Annahmeverzug des Bestellers steht der Übergabe gleich.
2. Transportschäden sind auf dem Lieferschein zu vermerken. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VII. entgegenzunehmen.
3. Die Auswahl der Art und des Weges des Versandes stehen, wenn nicht schriftlich etwas abweichendes vereinbart wird, im sachgemäßen Ermessen des Lieferanten. Auf Wunsch und Kosten des Käufers wird die Sendung gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.
4. Teillieferungen sind zulässig, soweit die Teillieferung für den Besteller nicht ohne Interesse ist. Zulässige Teillieferungen gelten als ein in sich abgeschlossenes Geschäft.

V. Lieferfristen

1. Soweit eine bestimmte Lieferfrist nicht ausdrücklich schriftlich zugesagt wurde, kann die Lieferung frühestens 8 Wochen nach Vertragsschluss verlangt werden.
2. Wird die Lieferfrist aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, überschritten, muss der Käufer den Lieferanten schriftlich eine Nachfrist von 2 Wochen für die Erfüllung des Vertrages setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann der Käufer entsprechend den gesetzlichen Rechten vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
3. Die Lieferfrist beginnt mit Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers, insbesondere Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben.
4. Die Lieferfrist ist gehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder wenn dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde, soweit diesem die Abholung oder Versendung obliegt.
5. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, soweit solche Ereignisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Zuliefereranten eintreten.

6. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so ist der Lieferant berechtigt, anstelle der Geltendmachung eines Verzugsschadens nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

VI. Gewährleistung

1. Der Lieferant gewährleistet, dass der Liefergegenstand bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufweist; die vereinbarte Beschaffenheit bemisst sich ausschließlich nach den zwischen den Parteien schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika des Liefergegenstandes. Der Lieferant übernimmt gegenüber dem Besteller keine über die Beschaffenheitsvereinbarung hinausgehende Einstandspflicht für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes.
Bei Abweichungen des Liefergegenstandes von der vereinbarten Beschaffenheit haftet der Lieferant nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Handelsübliche oder geringe Abweichungen der Qualität, des Gewichts und der Menge bis zu 10% nach oben oder unten gelten nicht als Mangel.
2. Die in Ziffer II. zugestandenen Änderungsvorbehalte berechtigen den Käufer nicht zu irgendwelchen Gewährleistungen oder Ersatzansprüchen.
3. Für fremde Erzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Lieferanten auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche, die ihm gegen den Lieferanten des Fremderzeugnisses zustehen. Diese Gewährleistungsansprüche entsprechen mindestens den Gewährleistungsbestimmungen dieses Vertrages. Erfüllt der Dritte die berechtigten Ansprüche des Käufers trotz gerichtlicher Verurteilung nicht, so haftet ihm der Lieferant nach Maßgabe dieser Bestimmungen.
4. Ist die Ware mangelbehaftet, kann der Besteller Nacherfüllung verlangen, und zwar nach seiner Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung. Der Lieferant kann die gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. In diesem Fall beschränkt sich der Anspruch des Bestellers auf die andere Art der Nacherfüllung. Die Nacherfüllung gilt nach dem 2. erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern oder Schadensersatz nebst Ersatz vergeblicher Aufwendungen beanspruchen.
5. Rechte des Bestellers bei Mängeln des Liefergegenstandes setzen voraus, dass er den Liefergegenstand unverzüglich nach Übergabe überprüft und dem Lieferanten den Mangel unverzüglich, spätestens jedoch 2 Wochen nach Übergabe schriftlich mitteilt. Verborgene Mängel muss der Besteller unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitteilen.
6. Mängel einer Teilmenge des gesamten Lieferumfangs berechtigen nicht zum Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.
7. Für Gegenstände, die im Rahmen einer Nachbesserung als Ersatz geliefert werden, gelten diese Vertrags- und Lieferungsbedingungen entsprechend.
8. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr.
9. Die Kosten der Nacherfüllung trägt der Lieferant mit Ausnahme der Kosten, die zusätzlich dadurch entstehen, dass die bestellte Sache an einen anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht worden ist.
10. Bei jeder Mängelrüge steht dem Lieferanten das Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Liefergegenstandes zu. Dafür wird der Besteller dem Lieferanten die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. Der Lieferant kann von dem Besteller auch verlangen, dass er den beanstandeten Liefergegenstand an den Lieferanten auf dessen Kosten zurück schickt. Erweist sich eine Mängelrüge des Bestellers als unberechtigt, so ist er dem Lieferanten zum

Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen – z. B. Fahrt- oder Versandkosten – verpflichtet.

11. Der Besteller wird dem Lieferanten die für die Nacherfüllung notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, nach unverzüglicher Mitteilung an den Lieferanten den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von dem Lieferanten den Ersatz der ihm durch die Nacherfüllung entstandenen notwendigen Kosten zu verlangen.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen, die dem Lieferanten gegen den Käufer, gleich aus welchem Rechtsgrunde, bei Abschluss dieses Vertrages zustehen und durch diesen Vertrag entstehen, im Eigentum des Lieferanten. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei pflichtwidrigem Umgang mit der Sache und bei Zahlungsverzug ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Kaufsache zurück zu nehmen. Gegenüber diesem Herausgabeanspruch kann ein Zurückbehaltungsrecht aus anderen als aus den vertraglich beruhenden Ansprüchen nicht geltend gemacht werden; dies gilt auch im Falle unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche.
2. Im Falle einer Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter ist der Lieferant zwecks Erhebung einer Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Lieferanten die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den dem Lieferanten entstandenen Ausfall.
3. Der Lieferant ist im Falle der Einleitung eines Insolvenzverfahrens zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und kann die Herausgabe der Vorbehaltsware verlangen.
4. Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt dem Lieferanten jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) seiner Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Lieferanten, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Lieferant verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann der Lieferant verlangen, dass der Besteller dem Lieferanten die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
5. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für den Lieferanten vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirkt der Lieferant das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache stehen im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
6. Wird die Kaufsache mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Lieferant das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache zu sehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller dem Lieferanten anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Lieferanten.

7. Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert seiner Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Lieferanten.

VIII. Ausschluss und Beschränkungen von Ansprüchen des Bestellers

1. Der Lieferant haftet für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen und solche seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen nur, soweit sich der nach Art der Ware vorhersehbare, vertragstypische, unmittelbare Durchschnittsschaden realisiert hat. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten wird nicht gehaftet. Soweit der Schaden durch eine vom Besteller für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherungen) gedeckt ist, haftet der Lieferant nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Bestellers, zum Beispiel höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile, bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung.
2. Schadensersatzansprüche verjähren ein Jahr nach Gefahrübergang; dies gilt nicht bei Ansprüchen wegen unerlaubter Handlung.
3. Die Beschränkungen des Absatz 1 und 2 gelten nicht, soweit dem Lieferanten grobe Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz vorwerfbar ist oder die Pflichtverletzung Körper- und Gesundheitsschäden oder den Tod des Bestellers zur Folge hat sowie nicht für Ansprüche aus Produkthaftung.

IX. Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
2. Sofern der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, gilt der Sitz des Lieferanten als Erfüllungsort.
3. Der Gerichtsstand ist nach Wahl des Lieferanten der Sitz des Lieferanten oder der Sitz des Bestellers.
4. Sollte eine Bestimmung in diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein, werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Klausel eine Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.